

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg KdöR
Würzburg

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 4	Entwicklung des Anlagevermögens 2024
Anlage 5	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 6	Bestätigungsvermerk

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg KdöR,
Würzburg
Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A		P A S S I V A						
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
			31.12.2024	31.12.2023			31.12.2024	31.12.2023
			EUR	EUR			EUR	EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Dotationskapital	3.700.000,00		3.700.000,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.472,50	4.472,50		4.472,50	II. Bewertungsrücklage	55.103.744,49		55.103.744,49
					III. Gewinnrücklagen			
					1. Zweckgebundene Rücklagen	26.197.420,73	26.197.420,73	17.185.647,99
II. Sachanlagen					IV. Bilanzgewinn / Bilanzverlust	1.379.549,57		0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	62.928.275,94		65.263.436,94			86.380.714,79	75.989.392,48	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.953,00		24.265,00		B. Sonderposten mit Rücklageanteil	10.287.662,00	10.793.898,60	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.800,00	62.980.028,94	0,00		C. Rückstellungen			
			65.287.701,94		1. Sonstige Rückstellungen	282.055.805,51	276.705.795,03	
III. Finanzanlagen						282.055.805,51	276.705.795,03	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.150.000,01		10.150.000,01		D. Verbindlichkeiten			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	16.920.793,03		17.094.775,97		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	53.613.783,85	54.240.919,57	
3. Beteiligungen	168.480,00		168.480,00		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 10.975.651,40 (Vj: EUR 627.135,67)			
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.161.856,98		2.539.528,78		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	313.336.836,64		270.946.276,89		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	733.264,58	676.449,14	
6. Sonstige Ausleihungen	6.541.878,24		6.745.564,44		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 733.264,58 (Vj: EUR 676.449,14)			
7. Genossenschaftsanteile	1.405.780,00		1.405.780,00		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			
		350.685.624,90	309.050.406,09		5. Zweckbestimmte Verbindlichkeiten	4.574.829,09	4.147.781,57	
		413.670.126,34	374.342.580,53		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 400.422,93 (Vj: EUR 275,27)			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 4.174.406,16 (Vj: EUR 4.147.506,30)			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.155.230,47		5.240,46		3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	39.338,02	272.992,50	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		2.413.495,47		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 39.338,02 (Vj: EUR 272.992,50)			
3. Forderungen gegenüber kirchl.	1.408.770,04		1.886.158,63		davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	227.309,38	3.791.309,89	34.110.148,30		4. Verbindlichkeiten gegen kirchl. Körperschaften	43.305,91	70.883,22	
			38.415.042,86		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 43.305,91 (Vj: EUR 70.883,22)			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	20.670.474,12	24.461.784,01	11.082.715,45	49.497.758,31	6. Sonstige Verbindlichkeiten	403.206,60	942.226,73	
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 403.206,60 (Vj: EUR 942.226,73)			
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			
						59.407.728,05	60.351.252,73	
			438.131.910,35	423.840.338,84		438.131.910,35	423.840.338,84	

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg KdöR,
Würzburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	EUR	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse		8.884.337,77	8.465.939,21
2. Sonstige betriebliche Erträge		2.601.073,95	8.559.566,22
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-5.526.352,89</u>	-5.526.352,89	<u>-3.598.900,63</u>
4. Personalaufwand			
a) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung:	<u>0,00</u>	0,00	<u>-96,32</u>
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-1.182.880,00</u>	-1.182.880,00	<u>-1.081.738,18</u>
6. Zuschüsse und Zuweisungen		-12.385.741,80	-8.058.281,39
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.627.761,36	-611.051,17
Zwischenergebnis		-10.237.324,33	3.675.437,74
8. Erträge aus Beteiligungen		190.086,62	26.477,82
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		22.810.206,87	9.647.478,07
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		348.044,70	282.969,98
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-203.257,80	-349.293,71
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-2.516.155,20	-547.121,00
Finanzergebnis		20.628.925,19	9.060.511,16
Ergebnis vor Steuern		10.391.600,86	12.735.948,90
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	-698,22
14. Ergebnis nach Steuern		10.391.600,86	12.735.250,68
15. Sonstige Steuern		-278,55	-86,93
16. Jahresüberschuss		10.391.322,31	12.735.163,75
Mittelvortrag aus dem Vorjahr		0,00	0,00
17. Zuführung Bewertungsrücklagen		0,00	-3.184.432,42
18. Auflösung zweckgebundene Rücklagen		0,00	40.000,00
19. Zuführung zweckgebundene Rücklagen		-9.011.772,74	-9.590.731,33
20. Bilanzgewinn		1.379.549,57	0,00

Anhang des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg KdöR

Der Bischöflicher Stuhl zu Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Bischöflicher Stuhl), hat zum 31.12.2024 den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg finanziert die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR und übernimmt hiermit indirekt die Altersversorgung der Priester der Diözese Würzburg.

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Angaben zur Identifikation der Körperschaft

Name: Bischöflicher Stuhl zu Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Würzburg

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entspricht § 275 HGB. Zur Erhöhung der Transparenz wurden nach § 265 Abs. 5 HGB das Gliederungsschema der Bilanz und GuV um kirchenspezifische Positionen erweitert. Zur Vergleichbarkeit sind die Vorjahresdaten angegeben.

Die GuV wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Bei der Bewertung wurde vom Fortbestand des Bischöflichen Stuhls ausgegangen. Neben dem Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - wurde nach § 289 HGB ein Lagebericht erstellt. Der Bischöfliche Stuhl unterliegt nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt, vermindert um die planmäßige Abschreibung.

Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung ausgegangen wird (§ 253 Abs. 3 HGB).

Die Bewertung von vor dem 01.01.2018 angeschafften Grundstücken und Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten, sowie Bauten auf fremden Grund und Boden erfolgt aufgrund fehlender historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitwert, vermindert um entsprechende Abschläge. Grundstückswerte wurden hierzu unter Anwendung des aktuellen Bodenrichtwertes mit entsprechenden Abschlägen ermittelt. Gebäude werden über eine Restnutzungsdauer von 20 Jahren linear abgeschrieben. Kirchen und Kapellen werden aufgrund fehlender marktüblicher Vergleichswerte mit je 1 Euro bewertet.

Die Kunstgegenstände beinhalten im Wesentlichen sakrale Kunstgegenstände. Die Bewertung zum Stichtag 01.01.2018 erfolgt aufgrund fehlender historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten mit 1 Euro. Für Anschaffungen nach dem 01.01.2018 erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten. Eine planmäßige Abschreibung wird nicht vorgenommen. Sofern Gründe einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung bestehen, wird außerplanmäßig abgeschrieben.

Seit dem 01.01.2021 werden Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten größer als 800,00 Euro (netto) einzeln aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten kleiner als 800,00 Euro werden sofort aufwandswirksam erfasst. Bis zum 31.12.2020 wurden Sammelposten für Anlagegüter gebildet, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 250,01 Euro und 1.000,00 Euro lagen.

Unter den Posten Anlagen im Bau werden die Herstellungskosten für die derzeit durchgeführten und noch nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen des Bischöflichen Stuhls ausgewiesen. Nach Inbetriebnahme werden die Herstellungskosten in die entsprechende Bilanzposition im Anlagevermögen umgegliedert.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Allen erkennbaren Risiken werden durch Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu ihren Nennwerten bewertet.

Bei den Sonderposten handelt es sich um erhaltene Zuschüsse zur Finanzierung von Sachanlagevermögen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über den jeweiligen Nutzungszeitraum, der mit diesen Mitteln finanzierten Sachanlagen.

Die sonstigen Rückstellungen werden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet und sind nach verünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung erwarteter Preis- und Kostensteigerungen bewertet. Dabei werden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANGABEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagespiegel entnommen werden. Der Anlagespiegel ist als Anlage diesem Anhang beigefügt.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen des Bischöflichen Stuhls betragen zum 31.12.2024:

Anteile an verbundenen Unternehmen

	Nominalkapital			
	Anteil	Anteil in TEuro	Ergebnis in TEuro	Eigenkapital in TEuro
SBW Bauträger- und Verwaltungs-GmbH, Würzburg	100 %	10.000	354,7	13.195,0
Vinzenz-Immobilienverwaltungs GmbH, Würzburg	75 %	150	-77,5	-224,3

Über die SBW Bauträger- und Verwaltungs – GmbH ist der Bischöfliche Stuhl mittelbar beteiligt an der

ECHTER Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg	4,4%	45,8	-18,6	1.577,4
---	------	------	-------	---------

Die genannten Werte sind den jeweiligen Jahresabschlüssen zum 31.12.2023 bzw. 30.06.2024 entnommen.

Zum Bilanzstichtag bestehen bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen die in den Vorjahren vorgenommenen Wertberichtigungen in Höhe von 833,1 TEUR (Vorjahr: 833,1 TEUR), sodass die Ausleihungen zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen werden.

Der Bischöfliche Stuhl hält zum 31.12.2024 Beteiligungen an nachfolgenden Unternehmen:

Beteiligungen

	Nominalkapital			
	Anteil	Anteil in TEuro	Ergebnis in TEuro	Eigenkapital in TEuro
ECHTER Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg	11,20 %	116,5	-18,6	1.577,4
ECHTER Würzburg, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg; Groß'scher Fonds	5,00 %	52	-18,6	1.577,4
Summe		168,5		

Die genannten Werte sind den jeweiligen Jahresabschlüssen zum 30.06.2024 entnommen.

Der Bischöfliche Stuhl weist unter den Wertpapieren des Anlagevermögens verschiedene Anlagen aus. Die Anlagestrategie verfolgt als Maxime die langfristige Existenzsicherung und den Werterhalt des Vermögens. Im Hinblick auf die Ziele Sicherheit, Liquidität und Rendite wurde diversifiziert investiert.

Besonders berücksichtigt wurde das Thema Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Kriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung (ESG-Kriterien).

Im Bestand sind überwiegend extern verwaltete Fonds. Die Wertpapiere setzten sich zum 31.12.2024 wie folgt zusammen:

Wertpapiere des Anlagevermögens

	Buchwerte am 31.12.24		Buchwerte am 31.12.23	
	in TEuro	Anteil	in TEuro	Anteil
Renten	165.790	52,9%	134.345	49,6%
Fonds	43.545	13,9%	70.864	26,2%
Aktien	86.199	27,5%	57.461	21,2%
Liquide Mittel	9.165	2,9%	2.799	1,0%
Investmentzertifikate	639	0,2%	0	0,0%
Anleihen	8.000	2,55%	5.477	2,0%
Gesamt	313.338	100,0%	270.946	100,0%

Der Anstieg der Wertpapiere um 42.391 TEuro ist auf Wertpapierkäufe i.H.v. 48.010 TEuro und Zuschreibungen in Höhe von 13.053 TEuro zurückzuführen. Dem stehen die Verkäufe in Höhe von 18.469 TEuro und die Abschreibungen in Höhe von 203 TEuro.

Durch geänderte Marktgegebenheiten wurden Umschichtungen vorgenommen.

In den Wertpapieren des Anlagevermögens sind nachfolgende Wertpapierspezial- und Immobilienfonds enthalten:

	Kurswert 31.12.2024 in TEuro	Buchwert 31.12.2024 in TEuro	Differenz zum Buchwert in TEuro	Ausschüttung für das lfd. Geschäftsjahr in TEuro
Wertpapierspezialfonds	36.010,0	34.715,9	1.294,1	491,7
Immobilienfonds	14.770,7	13.326,2	1.444,5	373,2

Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe bestehen mit Ausnahme der Anteile an den Immobilienfonds nicht. Die Immobilienfonds können grundsätzlich mit einer Rückgabefrist von zwölf Monaten zurückgegeben werden.

Wertpapiere des Anlagevermögens unterliegen Zinsänderungen, Preis-, Bonität- sowie Währungsschwankungen. Dies führt dazu, dass die Kurswerte der einzelnen Wertpapiere schwanken.

Aufgrund der langfristigen Anlagestrategie des Bischöflichen Stuhls werden Abschreibungen vorgenommen, soweit die Wertentwicklung der Wertpapiere als dauerhaft eingestuft wird, insbesondere dann, wenn der Börsen- oder Marktpreis der Wertpapiere und Fonds in den letzten zwölf Monaten mehr als 5% unter dem Buchwert liegt. Festverzinsliche Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden nicht auf den niedrigeren Wert abgeschrieben.

Zum Bilanzstichtag wurden bei den Wertpapieren Abschreibungen in Höhe von 203,2 TEuro (Vorjahr: 295,6 TEuro) vorgenommen, um diese mit dem niedrigeren beizulegenden Wert auszuweisen.

Bei den sonstigen Ausleihungen bestehen zum Bilanzstichtag in den Vorjahren vorgenommenen Wertberichtigungen in Höhe von 4.693,4 TEUR (Vorjahr: 4.713,4 TEUR), sodass die Ausleihungen zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen werden.

Der Bischöfliche Stuhl hält zum 31.12.2024 folgende Anteile an Genossenschaften:

	Anteil in TEuro
LIGA Bank eG, Regensburg	5,0
Münchener Hypothekenbank eG	1.400,0
St. Bruno-Werk eG, Würzburg	0,8

Zur besseren Vergleichbarkeit wurde das Vorjahr entsprechend umgegliedert.

Umlaufvermögen

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhaltet eine Forderung für Stellplatzmieten.

Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, resultieren aus der periodengerechten Abgrenzung von Mieterträgen.

Forderungen gegen kirchliche Körperschaften resultieren überwiegend aus der Abgrenzung von Zins- und Mieterträgen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen aus der Abgrenzung von Erlösen der Nebenkostenverrechnung.

KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN

Die Bilanzposition beinhaltet die Kassenbestände und die Guthaben des Bischöflichen Stuhls bei verschiedenen Kreditinstituten in Höhe von 20.670,5 TEuro (Vorjahr 11.082,7 TEuro).

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Bischöflichen Stuhls unterteilt sich neben dem Stammvermögen (gemäß can. 1291 Codex Iuris Canonici) in unterschiedliche Rücklagen. Diese Rücklagen sind zweckgebunden und gliedern sich wie folgt:

Eigenkapital

	31.12.2024 in TEuro	31.12.2023 in TEuro
Dotationskapital (Stammvermögen)	3.700	3.700
Bewertungsrücklage	55.104	55.104
Zweckgebundene Rücklage	26.197	17.185
Bilanzgewinn/-verlust	1.380	0
Eigenkapital gesamt	86.381	75.989

Die zweckgebundenen Rücklagen betreffen unter anderem Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen von Gebäuden.

Sonderposten

Zum 31.12.2024 werden Sonderposten in Höhe von 10.288 TEuro (Vorjahr 10.794 TEuro) ausgewiesen. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um erhaltene Zuschüsse des Freistaats Bayern.

Rückstellungen

Die Rückstellungen lassen sich folgendermaßen abbilden:

Rückstellungen

	31.12.2024 in TEuro	31.12.2023 in TEuro
Freistellungsverpflichtung gegen Emeritenanstalt	273.476	269.315
Rückstellung Ansprüche Dritter	6.152	4.699
Rückstellungen Jahresabschluss	44	44
Sonstige Rückstellungen	2.384	2.648
Summe	282.056	276.706

Der Bischöfliche Stuhl ist satzungsgemäß verpflichtet, die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg finanziell so auszustatten, dass sie ihren Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegen ihre Mitglieder, den inkardinierten Priestern, nachkommen kann. Nachdem das Vermögen der Emeritenanstalt nicht ausreicht, die Verpflichtung zu erfüllen, wird der Verpflichtungsüberhang im Bischöflichen Stuhl unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Die Rückstellung Ansprüche Dritter betrifft Prozesskosten und eine Schadensbeseitigung.

Verbindlichkeiten und sonstige Verbindlichkeiten

VERBINDLICHKEITEN

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind leistungsfreie Darlehen der Landeskreditanstalt in Höhe von 0,0 TEuro (Vorjahr 476,1 TEuro) ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus Honorarrechnungen für Architektenleistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften resultieren im Wesentlichen aus Baukosten, die vom Priesterseminar übernommen wurden. Bei den zweckbestimmten Verbindlichkeiten handelt es sich um Treuhandvermögen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Zweckbestimmte Verbindlichkeiten

	31.12.2024 in TEuro	31.12.2023 in TEuro
Verbindlichkeiten THV Priesternachwuchs	748,6	736,6
Verbindlichkeiten THV Anton Zoll	550,1	540,8
Verbindlichkeiten THV Priestern. Leimeister	319,0	313,9
Verbindlichkeiten THV Schlesisches Priesterhilfswerk	2.198,9	2.161,9
Verbindlichkeiten THV Bischof Dr. Hofmann	0,0	42,1
Verbindlichkeiten THV Sozialstation St. Rita	357,9	352,1
Verbindlichkeiten Kita&Familienzentrum MIL	400,2	0,00
Zweckbestimmte Mittel Arge Ökumenisches Liedgut	0,2	0,3
Summe	4.574,8	4.147,8

FRISTIGKEIT DER VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten

	< 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	> 5 Jahre	Gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro
31.12.2024 (31.12.2023)	12.595.189,44 (2.589.962,56)	42.781.178,20 (53.580.290,87)	31.360,41 (4.180.999,30)	59.407.728,05 (60.351.252,73)
davon Verbindl. geg. Kreditinstitute	10.975.651,40 (627.135,72)	42.606.772,04 (53.580.290,87)	31.360,41 (33.492,98)	53.613.783,85 (54.240.919,57)
davon Verbindlichkeiten LuL	733.264,58 (676.449,14)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	733.264,58 (676.449,14)
davon geg. verbund. UN	39.338,02 (272.992,50)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	39.338,02 (272.992,50)
davon Verbindl. geg. kirchl. Körperschaften	43.305,91 (70.883,22)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	43.305,91 (70.883,22)
davon Zweckbesti. Verbindl.	400.422,93 (275,25)	4.174.406,16 (0,00)	0,00 (4.147.506,32)	4.574.829,09 (4.147.781,57)
davon Sonstige Verbindl.	403.206,60 (942.226,73)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	403.206,60 (942.226,73)

Verbindlichkeiten in Höhe von Euro 20.967,9 TEuro sind durch Grundschulden und ähnliche Rechte gesichert.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE AUS NICHT BILANZIERTEN VERBINDLICHKEITEN GEMÄß § 251 HGB

Neben den in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten hat der Bischöfliche Stuhl folgende Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten gewährt:

- Verpfändung von Wertpapieren für Darlehen bei der Liga-Bank in Höhe von 20.500.000 Euro
- Verpfändung von Wertpapieren für Verbindlichkeiten der SBW Bauträger- und Verwaltungs-GmbH in Höhe von 1.637.895,24 Euro
- Verpfändung von Wertpapieren für Darlehen der ECHTER-Haus Würzburg GbR in Höhe von 1.947.626,47. Euro

Die vorstehenden Haftungsverhältnisse werden nicht bilanziert, da mit keiner Inanspruchnahme gerechnet wird.

SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Zum 31.12.2024 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aufgrund von Erbschaften in Höhe von jährlich 4,3 TEuro.

SONSTIGE ANGABEN

Der Bischöfliche Stuhl ist Treuhänder von zwei Stiftungen mit einem Vermögen von 207 TEuro.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erträge

Die Umsatzerlöse betreffen Miet- und Pachteinahmen in Höhe von 8.884,3 TEuro (Vorjahr: 8.465,9 TEuro). Die Mieten, Pachten und Nebenkosten resultieren aus der Vermietung von Liegenschaften des Bischöflichen Stuhls.

Die sonstigen betrieblichen Erträge im Geschäftsjahr 2024 lassen sich wie folgt gliedern:

	2024 in TEuro	2023 in TEuro
Zuschüsse	0,5	0,0
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,0	20,0
Erträge aus dem Verkauf von Sachanlagen	1.344,2	3.903,4
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	506,2	376,1
Versicherungsentschädigungen	4,1	11,4
Anpassung der Rückdeckungsversicherung	0,0	611,3
Übertrag LaBo-Darlehen	380,9	3.184,4
sonstige Erträge	365,2	453,0
Summe	2.601,1	8.559,6

Die Erträge aus dem Verkauf von Sachanlagen betreffen den Verkauf des Caritas Hauses Maria Frieden (St. Anton-Str. 12, Am Friedhof 4, Nähe Friedhofstraße) und den Mühlwiesen an der Kurhausstraße 1.

Aufwendungen

Die Materialaufwendungen beinhalten Verbrauchskosten in Höhe von 1.480,7 TEuro (Vorjahr 1.405,5 TEuro), Instandhaltungskosten in Höhe von 3.500,2 TEuro (Vorjahr 1.687,6 TEuro) sowie sonstige Aufwendungen für vermietete Objekte von 501,6 TEuro (Vorjahr 505,1 TEuro).

Der Bischöfliche Stuhl hat Aufwendungen für Zuschüsse in Höhe von 12.385,7 TEuro (Vorjahr 8.058,3 TEuro). Es sind 7.500 TEuro (Vorjahr 7.000,0 TEuro) Zuschuss für Ruhestandsleistungen an die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR und 4.160,7 TEuro als Verlustausgleich an die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR im Aufwand erfasst worden. 700 TEuro (Vorjahr 700 TEuro) sind im Geschäftsjahr als Zuschuss für das Domkapitel Würzburg KdöR ausgewiesen. Im Jahr 2024 werden außerdem Zuschüsse an den Diözesangeschichtsverein in Höhe von 25,0 TEuro gegeben.

Die sonstigen Aufwendungen des Bischöflichen Stuhls gliedern sich folgendermaßen:

	2024 in TEuro	2023 in TEuro
Raumkosten	110,6	126,7
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	5,3	9,5
Veranstaltungs- und Bildungskosten	91,0	57,5
Verwaltungskosten	593,3	336,1
übrige betriebliche Kosten	1.827,5	81,2
Summe	2.627,8	611,1

Unter den übrigen betrieblichen Kosten ist u.a. die Erhöhung der Rückstellungen für Ansprüche Dritter in Höhe von 1.743,1 TEuro ausgewiesen.

Finanzergebnis

Der Bischöfliche Stuhl weist ein Finanzergebnis in Höhe von 20.628,9 TEuro (Vorjahr 9.060,5 TEuro) aus. Die Erträge im Finanzbereich resultieren aus Wertpapierausschüttungen und -zinsen in Höhe von 6.540,4 TEuro (Vorjahr 5.923,9 TEuro), Zinsen aus Ausleihungen in Höhe von 663 TEuro (Vorjahr 546,7 TEuro), sonstigen Erträge in Höhe von 324,2 TEuro (Vorjahr 85,3 TEuro), Zuschreibungen auf Wertpapiere 13.053,5 TEuro (Vorjahr 1.808,9 TEuro) und Gewinnen aus Wertpapierverkäufen 2.209,2 TEuro (Vorjahr 1.282,7 TEuro) und sonstige Zinsen 348,0 TEuro (Vorjahr 283,0 TEuro).

Die Abschreibungen auf Finanzlagen in Höhe von 203,3 TEuro (Vorjahr 349,3 TEuro) resultieren aus Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen von 2.516,2 TEuro (Vorjahr 547,1 TEuro) werden die Positionen Verluste aus Abgängen des Finanzanlagevermögens von 1.700,7 TEuro (Vorjahr 68,2 TEuro), Zinsen aus Darlehen in Höhe von 453,7 TEuro (Vorjahr 461,0 TEuro) und Aufwendungen für Kontrakte in Höhe von 361,7 TEuro zusammengefasst.

Jahresergebnis

Das Zwischenergebnis beträgt -10.237,3 TEuro (Vorjahr 3.675,4 TEuro). Durch das positive Finanzergebnis in Höhe von 20.628,9 TEuro (Vorjahr 9.060,5 TEuro) ergibt sich der Jahresüberschuss von 10.391,3 TEuro (Vorjahr 12.735,1 TEuro).

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern beinhalten Grundsteuern in Höhe von 278,55 Euro (Vorjahr 86,93 Euro).

SONSTIGE ANGABEN

VORSITZENDER DES VERMÖGENSVERWALTUNGSRATES

Dr. Franz Jung, Bischof von Würzburg

MITGLIEDER DES VERMÖGENSVERWALTUNGSRATES

Dem Vermögensverwaltungsrat gehörten im Berichtsjahr 2024 folgende Personen mit Stimmrecht an:

- Aloys Tilly
- Bruno Windischmann
- Fedor Nikolai
- Florian Stein
- Franz Kraupe

Die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates sind für die Amtszeit von 2020 bis 2025 berufen. Es handelt sich gemäß c. 492 CIC und Statut des Vermögensverwaltungsrates um ein unabhängiges Gremium mit Kenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten des Finanz-, Steuer- oder Rechtswesens.

Gemäß Sitzung des Vermögensverwaltungsrats vom 22.01.2025 wurde Frau Kathrin Pfeil zur Verwalterin der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ernannt. Gemäß Statut nimmt der Verwalter an Sitzungen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil.

GESETZLICHER VERTRETER

Verwalter des Bischöflichen Stuhls bis zum 15.09.2024 war Herr Sven Kunkel.

Vom 16.08.2024 bis 31.01.2025 übernahm Herr Generalvikar Dr. Jürgen Vorndran die Rechtsgeschäfte des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg.

Verwalterin des Bischöflichen Stuhls ist ab 01.02.2025 Frau Kathrin Pfeil.

VERGÜTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Der gesetzliche Vertreter erhält für die Tätigkeit als Verwalter des Bischöflichen Stuhls keine Vergütung.

HONORAR DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 44 TEuro (Vorjahr 44 TEuro).

NACHTRAGSBERICHT

Nach dem 31. Dezember 2024 ergaben sich keine Ereignisse oder Entwicklungen, die zu einer wesentlichen Änderung des Ausweises oder Wertansatzes der einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten geführt hätten.

ERGEBNISVERWENDUNG

Nach Einstellung in die zweckgebundene Rücklage in Höhe von 9.011,8 TEuro verbleibt ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.379,5 TEuro.

Würzburg, im August 2025

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg KdöR

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg
Bischöflicher Stuhl zu Würzburg

Kathrin Pfeil
Verwalterin des Bischöflichen Stuhls

Diözese Würzburg - Bischöflicher Stuhl
Würzburg
Entwicklung des Anlagevermögens 2024

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Zuschreibungen	Buchwerte		
	Stand 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 1.1.2024 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Änderung der gesamten i. Z. m. Abgängen Abschreibungen EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Zuschreibungen Berichtsjahr EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.989,35	0,00	0,00	6.989,35	2.516,85	0,00	0,00	2.516,85	0,00	4.472,50	4.472,50
	6.989,35	0,00	0,00	6.989,35	2.516,85	0,00	0,00	2.516,85	0,00	4.472,50	4.472,50
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	71.341.293,50	0,00	1.260.006,00	70.081.287,50	6.077.856,56	1.176.218,00	101.063,00	7.153.011,56	0,00	62.928.275,94	65.263.436,94
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.448,78	10.000,00	0,00	40.448,78	6.183,78	6.312,00	0,00	12.495,78	0,00	27.953,00	24.265,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	23.800,00	0,00	23.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.800,00	0,00
	71.371.742,28	33.800,00	1.260.006,00	70.145.536,28	6.084.040,34	1.182.530,00	101.063,00	7.165.507,34	0,00	62.980.028,94	65.287.701,94
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	10.150.000,01	0,00	0,00	10.150.000,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.150.000,01	10.150.000,01
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	17.927.900,37	0,00	188.679,44	17.739.220,93	833.124,40	0,00	14.696,50	818.427,90	0,00	16.920.793,03	17.094.775,97
3. Beteiligungen	168.480,00	0,00	0,00	168.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	168.480,00	168.480,00
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.539.528,78	0,00	377.671,80	2.161.856,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.161.856,98	2.539.528,78
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	288.621.402,75	48.009.715,40	18.647.231,74	317.983.886,41	17.675.125,86	203.257,80	177.871,23	17.700.512,43	13.053.462,66	313.336.836,64	270.946.276,89
6. Sonstige Ausleihungen	11.458.935,61	0,00	223.686,20	11.235.249,41	4.713.371,17	0,00	20.000,00	4.693.371,17	0,00	6.541.878,24	6.745.564,44
7. Genossenschaftsanteile	1.405.780,00	0,00	0,00	1.405.780,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.405.780,00	1.405.780,00
	332.272.027,52	48.009.715,40	19.437.269,18	360.844.473,74	23.221.621,43	203.257,80	212.567,73	23.212.311,50	13.053.462,66	350.685.624,90	309.050.406,09
	403.650.759,15	48.043.515,40	20.697.275,18	430.996.999,37	29.308.178,62	1.385.787,80	313.630,73	30.380.335,69	13.053.462,66	413.670.126,34	374.342.580,53

**Bischöflicher Stuhl zu Würzburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024**

A. Allgemeine Angaben zum Bischöflichen Stuhl

Der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg bezeichnet den Träger des mit dem Amt des Diözesanbischofs verbundenen Vermögens und dient ausschließlich und unmittelbar der Verwirklichung von kirchlichen Zwecken im Bereich der bischöflichen Hirtensorge. Nach kanonischem Recht gilt er als öffentliche juristische Person im Sinne von can. 116 § 1 CIC. Im staatlichen Recht wird er seit dem frühen 20. Jahrhundert als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt (Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Konkordat; Art. 13 Reichskonkordat). Dem Bischöflichen Stuhl kommt vorwiegend eine subsidiäre Funktion in der Bereitstellung freier Mittel für pastorale und caritative Aufgaben in der Diözese zu. Im Bistum Würzburg übernimmt er insbesondere die Altersversorgung der Priester der Diözese Würzburg und finanziert in Erfüllung dieser Verpflichtung die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR.

B. Wirtschaftsbericht

1 Entwicklung von Kirche und Gesamtwirtschaft

In 2024 war die Wirtschaft mit den Spätfolgen der Pandemie auf den Welthandel, der weiter zurückgehenden Inflation, wieder fallenden Zinsen und einer schwachen Nachfrage nach Produkten der Deutschen Wirtschaft aus dem Ausland konfrontiert. Auch die Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, die zunehmende Abkoppelung des Westens von China und der Krieg Israels gegen die Hamas sowie der anhaltende Konflikt im Roten Meer mit den Rebellen der Huthi zeugen von vielen Spannungsherden und haben die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2024 gedämpft. Auch die anstehende Bundestagswahl in Deutschland 02/2025 und die Präsidentschaftswahlen in den USA 11/2024 waren bestimmende Themen im Berichtsjahr.

Damit die Kirche ihre vielfältigen Aufgaben in den Bereichen der Seelsorge, den sozial-caritativen Arbeitsfeldern, der Bauunterhaltung und vieles mehr erfüllen kann, benötigt sie die engagierte Mitarbeit von Menschen und eine sichere Finanzierungsgrundlage. Diese Mittel erhalten die (Erz-)Bistümer in Deutschland hauptsächlich über die Kirchensteuer.

In den Jahren nach den Rückgängen durch die Finanz- und Wirtschaftskrise 2009/2010 und die Corona - Pandemie 2020 stieg das gesamte Nettoaufkommen an Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer nominal. Dazu haben verschiedene Faktoren wie z. B. die sehr gute wirtschaftliche Entwicklung, steigende Erwerbsquoten und Tarifsteigerungen bei gleichzeitig nur geringen Anpassungen des Lohn- und Einkommensteuertarifs beigetragen. Im Jahr 2023 betrug das erwartete Absinken des Nettoaufkommens an Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer 4,9 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022. Im Jahr 2024 hat sich das Aufkommen mit minus 0,5 Prozent insgesamt leicht rückläufig entwickelt, allein die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer (+58,8 Prozent) hebt das Gesamtergebnis auf ein Plus von 1,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2023. Weitere Einnahmequellen der Kirche sind u. a. Spenden, Gebühren für konkrete Leistungen (Kindertagesstätten), staatliche Zuschüsse sowie Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen. Die katholische Kirche hat auch Rücklagen zur Sicherung der Zukunft gebildet. So ist sie verpflichtet, die Altersversorgung der Priester und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sichern, für den Unterhalt ihrer Gebäude zu sorgen und auf Einnahmeausfälle und unvorhersehbare Mehrausgaben (Flüchtlingshilfe) vorbereitet zu sein. Finanzielle Unterstützung fließt z. Bsp. in die Seelsorge und pastorale Aufgaben, soziale Dienste, Bildung (Kinder und Erwachsene), Bauunterhaltung, Medien, Wissenschaft und Kunst, Weltkirche: Mission und Hilfswerke.¹

Das preisbereinigte und das Kalenderbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2024 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr. Konjunkturelle und strukturelle Belastungen standen laut dem Bericht der Destatis im Jahr 2024 einer besseren wirtschaftlichen Entwicklung im Wege. Als Faktoren werden die zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft auf wichtigen Absatzmärkten, hohe Energiekosten, ein nach wie vor erhöhtes Zinsniveau, aber auch unsichere wirtschaftliche Aussichten genannt. In diesem Umfeld schrumpfte die deutsche Wirtschaft im Jahr 2024 erneut weiter.

Die preisbereinigte gesamtwirtschaftliche Bruttowertschöpfung ging im Jahr 2024 laut Destatis um 0,4 % zurück. Im verarbeitenden Gewerbe sank die Bruttowertschöpfung gegenüber dem Vorjahr deutlich ab (-3,0 %). Bereiche wie der Maschinenbau oder die Automobilindustrie produzierten deutlich weniger. In den energieintensiven Industriezweigen (z. Bsp.: Chemie- und Metallindustrie) blieb die Produktion auf niedrigem Niveau, nachdem sie im Jahr 2023 infolge der stark gestiegenen Energiepreise erheblich zurückgegangen war. Im Baugewerbe nahm die Bruttowertschöpfung 2024 gegenüber dem Vorjahr mit -3,8 % noch etwas stärker ab. Das Statistische Bundesamt Destatis führt weiter aus, dass die nach wie vor hohen Baupreise und Zinsen zur geringeren Errichtung von Wohngebäuden führten und auch der Bereich des Anlagenbaus Produktionsrückgänge hinnehmen musste. Zu einem Plus im Tiefbau führte die Modernisierung und der Neubau von Straßen, Bahnverkehrsstrecken und Leitungen. Die Dienstleistungsbereiche entwickelten sich im Jahr 2024 laut Destatis insgesamt positiv (+0,8 %), jedoch uneinheitlich. So stagnierte die Bruttowertschöpfung im zusammengefassten Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe. Dabei konnten der Einzelhandel und die Anbieter von Verkehrsdienstleistungen jeweils Zuwächse verzeichnen, während der Kfz- und Großhandel sowie die Gastronomie weniger erwirtschafteten als im Vorjahr. Die Bruttowertschöpfung der Unternehmensdienstleister stagnierte ebenfalls. Der Wirtschaftsbereich Information und Kommunikation setzte dagegen seinen Wachstumskurs fort (+2,5 %). Dies galt auch für die vom Staat geprägten Wirtschaftsbereiche. Neben der öffentlichen Verwaltung selbst wuchsen auch die Bereiche Erziehung und Unterricht sowie

¹ <https://www.dbk.de/kirche-in-zahlen/kirchliche-statistik> Stand 07.08.25

Gesundheitswesen weiter. Die Bruttowertschöpfung dieser Bereiche zusammen nahm im Vergleich zum Vorjahr deutlich zu (+1,6 %).²

Im Jahresdurchschnitt 2024 waren 46,1 Millionen Menschen mit Arbeitsort in Deutschland erwerbstätig. Damit wurde der Vorjahreswert nochmals um 72 000 Erwerbstätige (+0,2 %) übertroffen und ein neuer Beschäftigungshöchststand erreicht. Der Beschäftigungsaufbau fand im Jahr 2024 ausschließlich in den Dienstleistungsbereichen statt, vor allem im Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit. Die Zahl der Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe und im Baugewerbe sank dagegen.³

Die Arbeitslosenquote erhöhte sich von 5,7 % im Jahr 2023 auf 6,0 % im Jahr 2024.⁴ Die Verbraucherpreise in Deutschland haben sich im Jahresdurchschnitt 2024 um 2,2 % gegenüber 2023 erhöht. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, fiel die Inflationsrate im Jahr 2024 damit deutlich geringer aus als in den drei vorangegangenen Jahren. Im Jahresdurchschnitt hatte sie 2023 bei +5,9 %, 2022 sogar bei +6,9 % und 2021 bei +3,1 % gelegen. Zuvor waren im Jahresdurchschnitt die 2 Prozent selten überschritten worden, zuletzt 2011 mit ebenfalls +2,2 %. Im Dezember 2024 lag die Inflationsrate – gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat – bei +2,6 %. Sie verstärkte sich damit zum Jahresende, nachdem die monatlichen Raten bereits im 4. Quartal 2024 stetig zugelegt hatten.⁵

Um der Inflation entgegenzuwirken, hat die EZB den Leitzinssatz ab 2023 sukzessive gesenkt, bis im Dezember 2024 ein Stand von 3,15 Prozent erreicht war.⁶ Laut EZB hat sich die Inflation im Wesentlichen im Einklang mit den gemachten Projektionen entwickelt und dürfte zum mittelfristigen Zielwert des EZB-Rats von 2 % zurückkehren. Laut EZB deuten die meisten Messgrößen darauf hin, dass sich die Inflation nachhaltig im Bereich des Zielwertes einpendeln wird. Auch bleibt die Binneninflation hoch was darauf zurückzuführen sei, dass sich die Löhne und Preise in bestimmten Sektoren derzeit noch mit einer erheblichen Verzögerung an den starken Inflationsanstieg der Vergangenheit anpassen. Weiterhin wird ausgeführt, dass das Lohnwachstum nachlässt und Gewinne die Auswirkungen auf die Inflation teilweise abfedern.

Aufgrund der Zinssenkungen vergünstigt sich die Aufnahme neuer Kredite für Unternehmen und private Haushalte allmählich. Zugleich werden die Finanzierungsbedingungen nach wie vor als restriktiv beschrieben, auch weil die Geldpolitik restriktiv bleibt und sich frühere Zinserhöhungen nach wie vor auf den Kreditbestand auswirken. Laut EZB hat die Wirtschaft weiterhin Gegenwind, doch steigende Real-einkommen und die allmählich nachlassenden Auswirkungen der restriktiven Geldpolitik dürften mit der Zeit ein Anziehen der Nachfrage begünstigen.⁷

Neben demografischen Entwicklungen im langfristigen Bereich ist die Entwicklung bei den Immobilienpreisen kurzfristig stark an die Entwicklung der Zinsen gekoppelt. So wurde durch günstige Kredite und

² https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2025/bip2024/pm-bip.pdf?__blob=publicationFile&v=6 Stand 27.08.2025

³ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_041_132.html Stand 27.08.2025

⁴ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1224/umfrage/arbeitslosenquote-in-deutschland-seit-1995/> Stand 27.08.2025

⁵ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_020_611.html?templateQueryString=verbraucherpreise Stand 27.08.2025

⁶ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1054735/umfrage/ezb-zinssatz-fuer-das-hauptrefinanzierungsgeschaeft-und-die-einlagefazilitaet/> Stand 27.08.2025

⁷ <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2025/html/ecb.mp250130~530b29e622.de.html> Stand 27.08.2025

geringe Inflation eine erhöhte Nachfrage nach Immobilien beobachtet. Durch die Veränderung der Leitzinsen in den Vorjahren wurde somit auch Druck auf die Immobiliennachfrage ausgeübt welcher sich auch im Jahr 2024 durch wieder leicht steigende Immobilienpreise und geringere Baugenehmigungen⁸ ausdrückte.

In den meisten Gegenden Deutschlands sind die Immobilienpreise im 4. Quartal 2024 im Vergleich zum 4. Quartal 2023 gestiegen. Nur in dünn besiedelten ländlichen Kreisen waren die Preise gegenüber dem Vorjahresquartal rückläufig.⁹

Die geopolitischen Unsicherheiten durch den Ukraine-Krieg, die Ressourcenknappheit und hohe Inflationsraten hatten im Jahr 2022 die Weltwirtschaft noch deutlich ausgebremst. Dieser negative Entwicklungstrend hat sich in 2023 nicht fortgesetzt sondern ist einer freundlicheren Marktstimmung zum Jahreswechsel 2024 gewichen. Durch die Europäische Zentralbank (EZB) wurde im Jahr 2024 auch eine Wende in der Geldpolitik durchgeführt. Nach einer Periode von Zinserhöhungen im Vorjahr 2023 (21.12.22 = 2,5 % bis 20.09.2023 = 4,5 %) wurde im Juni 2024 erstmals wieder der Leitzins um 0,25 % auf 4,25 % gesenkt. Weitere Zinssenkungen folgten im September auf 3,65 %, im Oktober auf 3,4 % und im Dezember 3,15 % (Mit Wirkung zum 18. September 2024 wurde die Spanne zwischen den Zinssätzen für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte und für die Einlagefazilität auf 15 Basispunkte reduziert. Die Spanne zwischen den Zinssätzen für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte bleibt unverändert bei 25 Basispunkten). Als Gründe für die Senkung wurden die Inflationsaussichten, die Dynamik der zugrunde liegenden Inflation und die Stärke der geldpolitischen Transmission genannt. Die EZB hofft das Inflationsziel in den folgenden Jahren zu erreichen. Laut EZB deuten die meisten Messgrößen der zugrunde liegenden Inflation darauf hin, dass sich die Inflation nachhaltig im Bereich des mittelfristigen Zielwertes des EZB-Rates von 2 % einpendeln wird.¹⁰

Zum Ende des Jahres 2024 schloss der DAX bei 19.909,14 Punkten (VJ/23 = 16.751,64 Punkte).¹¹ Dies ergibt ein Plus von 3.157,49 Punkten / + 19,8 Prozent. Der Dow-Jones-Index schloss bei einem Stand von 42.544,22 Punkten (VJ. 37.689,54 Punkten)¹². Damit beendete der Index das Jahr bei einem Stand, der mehr als 4.800 Punkte über dem am Ende des Vorjahres lag. Der Konsum war in 2024 gedämpft wodurch bei stabilem Zinsniveau die Inflation sank. Der Leitzins (auch Federal Funds Rate) liegt seit dem 19. Dezember 2024 gültigen Zinsspanne von 4,25 bis 4,50 Prozent. Es wurden im Jahr 2024 somit 3 Zinssenkungen durchgeführt (19.09.24 - 5 % / 08.11.24 - 4,75 % und 19.12.2024 - 4,5 %).¹³ Die US-Wirtschaft hat Ende 2024 an Schwung verloren. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) legte im vierten Quartal 2024 aufs Jahr hochgerechnet um 2,3 Prozent zu, wie das US-Handelsministerium mitteilte.¹⁴ Das

⁸https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_115_61262.html?templateQueryString=immobilienpreise Stand 27.08.2025

⁹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Baupreise-Immobilienpreisindex/_inhalt.html?templateQueryString=baupreise Stand 27.08.2025

¹⁰ <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2024/html/ecb.mp241212~2acab6e51e.de.html> Stand 27.08.2025

¹¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/162176/umfrage/monatliche-entwicklung-des-dax/> Stand 27.08.2025

¹² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1936/umfrage/entwicklung-des-dow-jones-index-seit-1896/> Stand 27.08.2025

¹³ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/419455/umfrage/leitzins-der-zentralbank-der-usa/#:~:text=Es%20war%20die%20f%C3%BCnfte%20geldpolitische,25%20bis%204%2C50%20Prozent.> Stand 27.08.2025

¹⁴ <https://www.handelsblatt.com/politik/konjunktur/konjunktur-us-wirtschaft-waechst-um-23-prozent/100104450.html> Stand 27.08.2025

Wachstum wurde maßgeblich von der Konsumtätigkeit getragen - insbesondere von den Dienstleistungsbereichen. Der Außenhandel trug durch schneller steigende Importe zu einem negativen BIP bei, wobei sich die Industrieproduktion verhalten zeigte.

Im November 2024 fanden in den USA Präsidentschaftswahlen statt. Diese ergaben einen Wahlsieg für Donald Trump wodurch im Januar 2025 eine neue US-Administration die Regierungsgeschäfte übernehmen wird. Bereits der Wahlkampf und auch die bisherige Regierungsbildung waren und sind geprägt von einem eher konfrontativen Kurs gegenüber Teilen der eigenen Bevölkerung und gegenüber anderen Ländern. Eine erratische Handelspolitik verursacht erhebliche Unsicherheit bei Unternehmen, was die Investitionstätigkeit und die Vorhersehbarkeit der Wirtschaft beeinträchtigt. Angekündigte und damit auch mögliche Veränderungen betreffen die globale Sicherheitspolitik, die Klimapolitik und die Wirtschaftspolitik der USA. Im Jahr 2024 hat das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts in den USA rund 2,8 Prozent betragen.¹⁵ Nach einer Verlangsamung zu Jahresbeginn beschleunigte sich das Wachstum, insbesondere im zweiten Quartal, auch wenn das Tempo zum Jahresende wieder nachließ. Der Arbeitsmarkt blieb stark, und der US-Aktienmarkt erreichte Rekordhöhen, obwohl Unsicherheiten durch die Politik, insbesondere die Zollpolitik, bestehen. Es wird angenommen dass die Republikaner eine sehr unternehmensfreundliche Politik verfolgen. Dies wird allgemein mit niedrigeren Steuern und weniger staatlichen Vorschriften verknüpft. Aufgrund seiner Äußerungen im Wahlkampf gehen die Märkte davon aus, dass aber auch bewusst neue Handelskonflikte eröffnet werden – dies würde vor allem die Nachbarn Kanada und Mexiko sowie China und die EU belasten. Auch die deutschen Exporteure würden Strafzölle auf Importe in die USA deutlich spüren. Diese Art der Handelspolitik „America First“ wird nach Einschätzung von Fachleuten zu mehr Inflation in den USA führen und damit auch die Geldpolitik der US-Notenbank FED beeinflussen.

Neben den Märkten Europa und USA ist China als 2. größte Volkswirtschaft ein wichtiger Faktor für die globale Konjunktur. Im Berichtsjahr hatte Chinas überwiegend exportgetriebene Wirtschaft vor allem unter der schwachen und sich weg von China verschiebenden globalen Nachfrage, der Krise im Immobilienmarkt und dem schwachen Binnenkonsum gelitten. Unsicherheiten ergeben sich für die chinesische Wirtschaft auch durch die geopolitische Lage. Die Unterstützung für Russland im Krieg gegen die Ukraine - der Konflikt über die „Wiedervereinigung“ (lt. Chinas Staats- und Parteichef Xi am Vorabend des 75. Jahrestages der Gründung Chinas 01.10.1949) Chinas Probleme mit der „neuen Seidenstraße“ Belt and Road Initiative zeigen eine zunehmend kritische Sicht der Welt auf China. Die Industrie des Landes wurde durch die Wirtschaftspolitik stark auf Wachstum und Verdrängung (Überkapazitäten / staatlich subventionierte Preise) anderer Marktteilnehmer, u.a. in den Bereichen Solarpanele, E-Automobile, Speichertechnik und Stahl ausgerichtet. Zum Jahresende 2024 erreichte Chinas BIP ein Rekordhoch von 18,75 Billionen US-Dollar bei einem Wirtschaftswachstum von 5 % was auch dem offiziellen Ziel entsprach.¹⁶¹⁷

Im Jahr 2024 lag der Goldpreis bei durchschnittlich etwa 2.394,86 US-Dollar je Feinunze (VJ. 1.943,08 US-Dollar je Feinunze). Damit ist der Preis gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen.¹⁸ Als Gründe für den Anstieg werden eine Kombination von geopolitischen Spannungen, wirtschaftlichen

¹⁵ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14558/umfrage/wachstum-des-bruttoinlandsprodukts-in-den-usa/> Stand 27.08.2025

¹⁶ <https://www.iwkoeln.de/studien/gero-kunath-chinas-wachstum-geht-die-puste-aus.html> Stand 27.08.2025

¹⁷ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/19365/umfrage/bruttoinlandsprodukt-in-china/> Stand 27.08.2025

¹⁸ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/156959/umfrage/entwicklung-des-goldpreises-seit-1900/> Stand 27.08.2025

Unsicherheiten und einer erhöhten Nachfrage von Zentralbanken aus Schwellenländern, aus Asien insbesondere Indien und China angesehen um die eigenen Währungsreserven zu diversifizieren und die Abhängigkeit vom US-Dollar zu reduzieren. Auch die Sorgen vor Zinssenkungen, vor Rezessionen und die sich generell verschlechternde globale Sicherheitslage werden genannt. Viele Investoren flüchteten in den "sicheren Anlagehafen Gold".

2. Darstellung des Berichtsjahres

Vermögenslage

Das Vermögen des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg ist mit 94,5 % (Vj. 88,3 %) überwiegend langfristig in Form von Sach- und Finanzanlagen gebunden. Hierunter befinden sich Grundstücke und Gebäude mit 62.928,3 TEUR (Vj. 65.263,4 TEUR). Die Finanzanlagen betragen 350.685,6 TEUR (Vj. 309.050,4 TEUR).

Der Bischöfliche Stuhl übernimmt satzungsgemäß die Altersversorgung der Priester der Diözese Würzburg und finanziert in Erfüllung dieser Verpflichtung die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg. Da die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen das Reinvermögen der Emeritenanstalt der Diözese Würzburg übersteigt, ergibt sich ein Rückstellungsbedarf im Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls. Hier wurde eine sonstige Rückstellung in Höhe von 273.476,0 TEUR (Vorjahr 269.315,3 TEUR) angesetzt.

Die Bilanzsumme hat sich um 14.291,6 TEUR auf 438.131,9 TEUR erhöht.

Das gezeichnete Kapital des Bischöflichen Stuhls ist mit 3.700,0 TEUR (Vj. 3.700,0 TEUR) ausgewiesen. Die Bewertungsrücklage in Höhe von 55.103,7 TEUR enthält Wertänderungen der Vermögensanlagen und dient als Sicherheitspuffer zur Abdeckung von Risiken und Schwankungen in diesem Bereich. Zuzüglich der zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von 17.197,4 TEUR (Vj. 17.185,6 TEUR) ergibt sich das Eigenkapital zum Bilanzstichtag in Höhe von 86.380,7 TEUR (Vj. 75.989,4 TEUR).

Finanzlage

Der Jahresüberschuss von 10.391,3 TEUR erhöht sich auf einen Cash Flow aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 29.679,6 TEUR. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem stichtagsbedingtem Rückgang der Forderungen 34.623,7 TEUR.

In Höhe von 19.011,0 TEUR (Vj. 16.362,9 TEUR) sind Mittel aus der Investitionstätigkeit abgeflossen. Dies resultiert überwiegend aus der Auszahlung für Investitionen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 48.009,7 TEUR (Vj. 35.833,8 TEUR), Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens in Höhe von 18.977,9 TEUR (Vj. 16.011,1 TEUR) und den erhaltenen Zinsen in Höhe von 7.875,6 TEUR.

Der negative Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit resultiert aus den gezahlten Zinsen (453,7 TEUR) und der Tilgung von Krediten (627,1 TEUR).

Die Kapitalflussrechnung 2024, welche anhand des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) erstellt wurde, stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	TEUR
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	29.679,6
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-19.011,0
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.080,8
Zahlungswirksame Veränderung	9.587,8
Finanzmittelbestand zum 01.01.	11.082,7
Finanzmittelbestand zum 31.12.	20.670,5

Der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg war im Geschäftsjahr 2024 stets in der Lage, seine laufenden Verpflichtungen aus den laufenden Erträgen zu bestreiten. Dies galt auch für größere Investitionsmaßnahmen.

Ertragslage

Die Erträge des Bischöflichen Stuhls aus Miet- und Pachteinahmen belaufen sich auf 8.884,3 TEUR. Die Miet- und Pachteinahmen waren um 418,4 TEUR höher als im Vorjahr.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 2.601,1 TEUR (Vj. 8.559,6 TEUR) beinhalten in erster Linie Erträge aus dem Verkauf von mehreren Grundstücken.

Die Aufwendungen aus gegebenen Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 12.385,7 TEUR beinhalten einen Zuschuss für Ruhestandsleistungen an die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg KdöR in Höhe von 7.500 TEUR. Des Weiteren ist ein Zuschuss für das Domkapitel Würzburg KdöR mit 700 TEUR und die Erhöhung der Forderung für den Verlustausgleich bei der Emeritenanstalt enthalten.

Der Materialaufwand betrug in 2024 insgesamt 5.526,4 TEUR (Vj. 3.598,9 TEUR), und beinhaltet auch Instandsetzungsaufwendungen für vermietete Immobilien.

Das Finanzergebnis beträgt 20.628,9 TEUR (Vj. 9.060,5 TEUR). Die Finanzerträge werden im Wesentlichen von den Erträgen aus Wertpapieren in Höhe von 22.810,2 TEUR getragen. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen betragen 203,3 TEUR. In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Zinsaufwendungen in Höhe von 453,7 TEUR und Verluste aus dem Verkauf von Finanzanlagen in Höhe von 1700,7 TEUR enthalten.

Insgesamt wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 10.391,3 TEUR (Vj. 12.735,2 TEUR) ausgewiesen. Nach der Zuführung zu zweckgebundenen Rücklagen in Höhe von 9.011,8 TEUR ergibt sich ein Bilanzergebnis von 1.379,5 TEUR (Vj. 0 TEUR). Insgesamt ist die Finanz- und Ertragslage aufgrund des positiven Trends zufriedenstellend.

C. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

Die Plan – Gewinn- und Verlustrechnung des Bischöflichen Stuhls für das Jahr 2025, welche vom Vermögensverwaltungsrat am 14. Oktober 2024 verabschiedet wurde, weist ein Haushaltsvolumen von 16.147,5 TEUR aus. Das geplante Ergebnis im Haushaltsjahr 2025 beträgt 2,7 TEUR. Ertragsseitig wird im nachfolgenden Geschäftsjahr mit leicht steigenden Zins- und Dividendeneinnahmen gerechnet. Im Bereich der Miet- und Umsatzerlöse wird mit ähnlichen Erträgen wie in 2024 gerechnet. Bei einer ähnlichen Kostenstruktur wie im Berichtsjahr ist jedoch mit ähnlichen Aufwendungen zu rechnen. Der Bischöfliche Stuhl ist weiter in der Lage seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

2. Chancen- und Risikobericht

Die Chancen und Risiken des bischöflichen Stuhls für das Jahr 2025 beschränken sich im Wesentlichen auf das in Immobilien und Finanzanlagen gebundene Vermögen. In diesem Kontext ist der Bischöfliche Stuhl - wie andere Organisationen auch - den allgemeinen Chancen und Risiken des Kapitalmarktes ausgesetzt.

Sowohl die Nachfrage im Wohnungsbereich als auch bei den gewerblichen Immobilien zeigt sich stabil. Aufgrund des Alters der Immobilien ist zukünftig allerdings mit hohen Aufwendungen für Sanierungskosten zu rechnen, die nur teilweise durch Rücklagen gedeckt sind. Die Verpachtungserlöse für landwirtschaftliche und gewerbliche Grundstücke werden auf dem Niveau des Vorjahres bleiben.

In der Region sind ausreichend Handwerkerkapazitäten vorhanden, die stark angespannte Kapazitätsauslastung der Baubranche hat sich in 2024 entspannt. Dies kann sich jedoch durch Ausweitung der o.g. Konflikte wieder ändern.

Es ist auch in Zukunft mit steigenden Baupreisen zu rechnen, welche sich schon aus den Energiepreiserhöhungen und Regulierungen zwangsläufig ergeben. Die Einführung von Umweltschutzmaßnahmen verbunden mit den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes und der Gebäudeeffizienzrichtlinie werden ebenso die Kosten erhöhen, wie das Verbot von Heizanlagen mit fossilen Brennstoffen, die einer Sanierung oder Erneuerung der Heizanlage unterzogen werden. Die EU will den bestehenden Wohngebäuden massive Sanierungspflichten auferlegen. Ziel ist den Energieverbrauch von Wohngebäuden durch die neue EPBD (Energy Performance of Buildings Directive) bis zum Jahr 2030 im Schnitt um 16 Prozent und bis 2035 um 20 bis 22 Prozent zu senken. Es bleibt abzuwarten wie solche Vorgaben künftig in der Realität umgesetzt werden können.

Die Zinsen werden sich leicht nach unten bewegen. Darüber hinaus sind Finanzanlagen den Entwicklungen des Marktes unterworfen. Die Anlageentscheidungen folgen einem Nachhaltigkeitskonzept und der Beachtung von ethischen, sozialen und ökologischen Kriterien. Ziel ist die reale Kapitalerhaltung bei Erwirtschaftung einer durchschnittlichen Rendite. Aufgrund der stetigen Überwachung der Entwicklung der Finanzanlagen - nicht zuletzt durch das nach § 289 Abs. 2 HGB

eingeführte Reportingsystem inklusive Ermittlung der Risikotragfähigkeit und der Anwendung von Sicherungsinstrumenten -, wird das Risiko als mäßig eingestuft.

Weiterhin sind Risiken im Zusammenhang mit dem allgemeinen demografischen Wandel verbunden. Die Altersstruktur der Priester steigt, es werden immer mehr Priester emeritiert und demgegenüber stehen immer weniger aktive Priester. Dieses Risiko wird in der gebildeten Pensionsrückstellung berücksichtigt.

Die steigenden Bau- und Sanierungskosten wirken sich mittel- bis langfristig auf den gesamten Immobilienmarkt aus. Vor diesem Hintergrund ist perspektivisch mit einer allgemeinen Anpassung der Mieten zu rechnen. Dies eröffnet die Chance, die Mieteinnahmen nachhaltig zu steigern und die Wirtschaftlichkeit des Immobilienbestands zu sichern. Insbesondere in nachgefragten Lagen können marktgerechte Mietanpassungen dazu beitragen, die Belastungen durch steigende Energie- und Baukosten abzufedern und die Ertragskraft des Unternehmens langfristig zu stärken.

Weiterhin sind Risiken mit dem von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Verfahren zur Aufarbeitung und Anerkennung des Leids durch Missbrauch verbunden. Die Aufarbeitungskommission, die sich im Zuge dessen im Bistums Würzburg konstituiert hat, kann als unabhängiges Gremium Projekte beauftragen. Die daraus resultierenden Kosten hat der Bischöfliche Stuhl zu tragen. Dieses Risiko ist nicht leicht einzuschätzen. Dennoch erfolgt ein nachdrückliches Bemühen, Rückstellungen auf Basis der bekannten und erwarteten Kosten realistisch zu prognostizieren.

Würzburg, im August 2025

Bischöflicher Stuhl zu Würzburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Kathrin Pfeil
Verwalterin des Bischöflichen Stuhl

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg, KdöR, Würzburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg KdöR, Würzburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg KdöR, Würzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

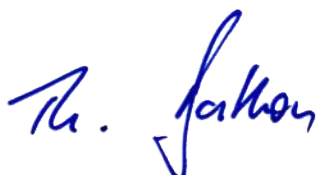
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aschaffenburg, 20. Oktober 2025

ITT Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Thomas Bathon, MBAL
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.